

**Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden
für die Kindertageseinrichtung Dennheritz
vom 06.12.2002**

(veröffentlicht im Anzeiger der Gemeinde Dennheritz Nr. 45/2002
und am Aushang vom 20.12. 2002– 31.01.2003)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl.S. 301, ber..S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl.S.345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GVBl.S. 427), sowie der Ergänzung des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 (BGBl.2000 I S. 1850 ff.) hat der Gemeinderat Dennheritz am 05.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtung ist der in § 2 SächsKitaG vom 27.11.01 (SächsGVBl S. 705) in der jeweils gültigen Fassung benannte Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel aus Zuwendungen (aus Geld- und Sachspenden) für die Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Kindertageseinrichtung erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dennheritz, den 06.12.2002

gez. Olschock
Bürgermeister

Siegel